OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651342/2/Wim/KMa

Datum:
Linz, 26. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des I B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 27. November 2018, GZ: BHBRVERK-2018-387820/6-Dg, betreffend Vorschreibung des Einlangens der Auswertung einer Haarprobe bei der Behörde nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde im Wege einer Vorstellungsentscheidung Nachstehendes ausgesprochen:

„Sie werden aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die Auswertung der im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung am 24.09.2018 abgenommenen Haarprobe innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde einlangt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 8 Abs. 2, 24 Abs. 4 Führerscheingesetz 1997 idgF (FSG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben. Darin wurde zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 24 Abs. 4 FSG die angeordnete behördliche Maßnahme nicht tragen würden. Es gebe nämlich keine Anordnung der Verkehrsbehörde zur Beibringung einer Haaranalyse. Schon bei Abgabe der Haarprobe im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung hätte der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er sich diese Analyse nicht leisten könne. Er hätte bei der amtsärztlichen Untersuchung einen Urintest angeboten, welcher aber angelehnt worden sei. Dieser sei ebenfalls ein taugliches Mittel zum Nachweis der Suchtmittelabstinenz.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, da sich bereits aus dem Akt der maßgebliche Sachverhalt zweifelsfrei ergibt und eine solche auch nicht beantragt wurde.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Aufgrund einer Anzeige wegen des Verdachtes nach dem Suchtmittelgesetz durch die Polizeiinspektion Braunau am Inn wurde der Beschwerdeführer mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. Juli 2018 aufgefordert, sich zu einem bestimmten Datum bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer nachgekommen und wurde ihm dabei, ohne dass er sich ausdrücklich dagegen gewehrt hat, eine Haarprobe abgenommen. Er hat dabei jedoch schon darauf hingewiesen, dass er sich diese Untersuchung nicht leisten könne. Das mit der Analyse beauftragte Labor hat diese Untersuchung nicht durchgeführt, da der

Beschwerdeführer die dafür anfallenden Untersuchungskosten nicht bezahlt hat. Daraufhin erfolgte letztlich die spruchgemäße Aufforderung.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akteninhalt sowie auch aus den Angaben des Beschwerdeführers.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber erwogen:

Nach § 24 Abs. 4 iVm § 8 Abs. 2 FSG kann der Besitzer einer Lenkberechtigung mittels Bescheid verpflichtet werden, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen. Wenn er einem solchen rechtskräftigen Bescheid innerhalb der festgesetzten Frist keine Folge leistet, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Der Beschwerdeführer hat im Grunde seine Haarprobe freiwillig abgegeben, wobei er jedoch darauf hinwies, dass er sich die Untersuchungskosten nicht leisten könne, worin zumindest ein gewisser Widerstand gegen die Maßnahme zu erblicken ist. Auf jeden Fall erfolgte keine explizite bescheidmäßige Anordnung zur Durchführung der Haaranalyse. Der Beschwerdeführer ist daher bis dato auch nicht verpflichtet, eine solche zu erbringen und kann ihm daher auch nicht das bloße Dafür-Sorgetragen des Einlangens des Untersuchungsergebnisses auf der Basis der erwähnten Rechtsgrundlagen vorgeschrieben werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die belangte Behörde wird daher in einem neuerlichen bescheidmäßigen Verfahren über die Frage des notwendigen Befundes zu entscheiden haben, wobei hier durchaus auch eine Auseinandersetzung mit dem vom Beschwerdeführer angeregten Harntest als geeignetes Mittel zu erfolgen hat.

Zu II:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer